



## Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 10. Juni 2026

GR Nr. 2025/21

### **Einzelinitiative betreffend Samstagszuschlag für städtische Mitarbeitende, Antrag auf Fristerstreckung**

Am 8. Januar 2025 reichte der in der Stadt wohnhafte Stimmberechtigte Jan Suter gestützt auf §§ 146 ff. Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) in der Form der allgemeinen Anregung die Einzelinitiative betreffend Samstagszuschlag für städtische Mitarbeitende (GR Nr. 2025/21; nachfolgend Einzelinitiative) ein:

Das Personalrecht der Stadt Zürich wird wie folgt angepasst:

Art. 58 Besondere Lohnanteile

Für besondere Beanspruchungen oder Inkonvenienzen, die mit dem Lohn nicht abgegolten sind, kann der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Instanz besondere Vergütungen ausrichten. Der Stadtrat regelt die Entschädigungen für Nacht-, **Samstags**-, Sonntags-, Feiertags- und Bereitschaftsdienst, für angeordnete Überzeit und für die ausserordentliche Vertretung einer Stelleninhaberin oder eines Stelleninhabers in einer höheren Funktionsstufe.

Begründung:

In den Stadtspitälern, Gesundheitszentren und bei der VBZ wird jeden Tag gearbeitet, von Montag bis Sonntag. Dabei stellt gerade die Arbeit am Wochenende jedoch eine besondere Belastung für die Mitarbeiter\*innen dar, da sie dadurch von einem grossen Teil des sozialen Lebens abgeschnitten sind, welches vor allem am Wochenende stattfindet.

Am Sonntag und in der Nacht werden die Mitarbeiter\*innen dafür zusätzlich entschädigt. Dabei stellt sich die Frage, warum am Samstag nicht? Wo doch der negative Effekt auf die soziale Teilhabe der gleiche ist wie am Sonntag.

Als Mitarbeiter\*in in der Gesundheitsbranche ist man grosser psychischer sowie physischer Belastung ausgesetzt. Deswegen ist es das mindeste einen Samstagszuschlag einzuführen, welcher diese wertvolle und systemrelevante Arbeit wenigstens auf eine monetäre Weise teilweise wertschätzt.

Auf einer personalpolitischen Ebene hat ein solcher Entscheid durchaus positive Auswirkungen. Schweizweit leidet die Gesundheitsbranche an einem Fachkräftemangel, gerade ein Samstagszuschlag gekoppelt mit anderen vorteilhaften Regelungen in den Stadtspitälern macht diese als Arbeitsort attraktiver und mindert so den Druck auf die Stadtspitäler.

Auch die VBZ hat Personalprobleme, welche durch eine Annahme der Initiative zumindest zum Teil entschärft werden könnten. Die Verkehrsbetriebe schlafen nie, was wunderbar ist für die Stadtbevölkerung, aber auch eine Belastung für die Angestellten. Damit die Stadt weiterhin einen gut funktionierenden öffentlichen Verkehr hat, wie auch die Gesundheitsversorgung sicherstellen kann, muss die Stadt auch gute Arbeitsbedingungen bieten und eine gerechte Entschädigung für die Arbeit an Samstagen. Aus den obengenannten Gründen fordere ich im Namen der JUSO Stadt Zürich die Einführung eines Samstagszuschlag für städtische Mitarbeiter\*innen und somit für eine Verbesserung der Anstellungsbedingungen.

Mit Sitzung des Gemeinderats vom 26. Februar 2025 wurde die Einzelinitiative durch 45 Ratsmitglieder vorläufig unterstützt und gemäss § 139a Abs. 1 und 2 GPR dem Stadtrat zum Bericht und Antrag über die Gültigkeit und den Inhalt der Initiative überwiesen (Gemeinderatsbeschluss [GRB] Nr. 4304 vom 26. Februar 2025). Nach § 139a Abs. 3 GPR ergehen Bericht und Antrag innert 18 Monaten nach vorläufiger Unterstützung der Initiative, wobei der Gemeinderat in begründeten Fällen die Frist um höchstens sechs Monate verlängern kann.



2/3

Mit dem vorliegenden Antrag ersucht der Stadtrat um Erstreckung der Frist zur Erstattung von Bericht und Antrag zur Einzelinitiative um sechs Monate bis 26. Februar 2027. Dies aus folgenden Gründen:

Am 20. Mai 2026 hat der Stadtrat die Vernehmlassungsvorlage «Human Resources Management, Personalrecht und Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht, Teilrevision betreffend Weiterentwicklung der städtischen Anstellungsbedingungen» beschlossen (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 1713/2026; nachfolgend Vernehmlassungsvorlage). Mit der Vorlage soll der Ferienanspruch aller städtischen Angestellten unter Anpassung der Bestimmungen zu den städtischen Betriebsferientagen auf mindestens 5 Wochen pro Kalenderjahr erhöht werden und die Attraktivität der Schichtberufe durch eine grosszügigere Regelung der Altersentlastung sowie durch die Erhöhung der Nacht- und Sonntagszulagen gesteigert werden. Zudem sollen allen Angestellten neu die Möglichkeit des Ferienkaufs angeboten und die Bezugsmöglichkeiten des Treueurlaubs erweitert werden. Der Stadtrat bezweckt mit der Vorlage, die Anstellungsbedingungen der Schichtarbeitenden aber auch der übrigen Angestellten der Stadt insbesondere hinsichtlich Erholungszeit, Flexibilisierung der Arbeitszeit, Vereinbarkeit von Beruf und Familie und Work-Life-Balance zu verbessern sowie die Konkurrenzfähigkeit und Attraktivität der Stadt als moderne Arbeitgeberin zu stärken (vgl. STRB Nr. 1713/2026, Ziff. 1.1, S. 2)

Der Versand der vorstehend genannten Vernehmlassungsvorlage an die Departemente und Personalverbände erfolgte am 29. Mai 2026 unter Ansetzung einer Frist von drei Monaten bis 31. August 2026. Im Anschluss daran sind die Vernehmlassungsantworten auszuwerten und die entsprechende Vorlage auszuarbeiten.

Die Einzelinitiative zielt ebenfalls darauf ab, die Anstellungsbedingungen zu verbessern, indem gestützt auf eine Revision von Art. 58 Personalrecht (PR, AS 177.100) neu ein monetärer Zuschlag für Samstagarbeit vorgesehen wird. Damit bezweckt auch die Einzelinitiative, die besondere Belastung der an einem Samstag arbeitenden Angestellten, in der Regel Schichtmitarbeitende, zu entlasten und die Attraktivität der Stadt zu steigern und damit dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Aufgrund des gleichgerichteten Zwecks von Vernehmlassungsvorlage und Einzelinitiative erscheint es angezeigt, die Bearbeitung der beiden Geschäfte zu koordinieren und das Resultat der Vernehmlassung abzuwarten, bevor die Stadt hinsichtlich der Einzelinitiative dem Gemeinderat Bericht und Antrag erstattet. Dies erlaubt es, stadtweit abgestimmte Vorschläge und Lösungen bezüglich Verbesserungen der Anstellungsbedingungen, insbesondere für Schichtarbeitende, sowie bezüglich Steigerung der Attraktivität zu berücksichtigen und in die Erstattung des Berichts und Antrags zur Einzelinitiative einfließen zu lassen.

Wie aufgezeigt läuft die Frist für die Vernehmlassungsvorlage Ende August 2026 ab. In der Folge muss die Vernehmlassung ausgewertet, intern abgestimmt und die Weisung an den Gemeinderat ausgearbeitet werden. Um die Resultate der Vernehmlassung für den Bericht und Antrag zur Einzelinitiative mitberücksichtigen zu können, ist die Stadt daher auf die beantragte Fristerstreckung bis 26. Februar 2027 angewiesen.



3/3

**Dem Gemeinderat wird zur sofortigen materiellen Behandlung beantragt:**

**Die Frist zur Erstattung von Bericht und Antrag über die Gültigkeit und den Inhalt der Einzelinitiative von Jan Suter betreffend Samstagszuschlag für städtische Mitarbeitende vom 8. Januar 2025, GR Nr. 2025/21, wird um 6 Monate bis zum 26. Februar 2027 verlängert.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Finanzdepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtpräsident  
Raphael Golta

Der Stadtschreiber  
Thomas Bolleter